

Beilage XXVIII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition der Gemeindevorsteher von
Altach, Gögis und Mäder pto. Branntweimbrennerei.

Hoher Landtag!

Im § 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 R.-G.-Bl. Nr. 95 heißt es:

„Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Ueberwachung der Erzeugung von abgabefreien Branntwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse aufzuheben.“

In der vom k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem königl. ungarischen Finanzministerium erlassenen Vollziehungsverordnung vom 10. Aug. 1888 R.-G.-Bl. Nr. 133 zum oben genannten Gesetze werden zu § 5 folgende Bestimmungen getroffen:

„Die abgabefreie Branntweinerzeugung bleibt im Geltungsgebiete des Branntweinsteuergesetzes auf jene Länder beschränkt, für welche dieselbe dormalen bewilligt ist und es werden zu derselben in diesen Ländern auch fernerhin nur diejenigen zugelassen, welche aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Verbräuche oder zu jenem der bei ihnen in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstaboten Branntwein erzeugen, aber weder Handel mit geistigen Flüssigkeiten noch Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, noch für Rechnung anderer die Rectification von Branntwein oder die Bereitung von Kosoglio, Liqueur und anderen mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten betreiben.“

„Die Maximalmenge von Branntwein, bis zu welcher die abgabefreie Erzeugung innerhalb eines Jahres zugestanden werden darf, bleibt ebenfalls unverändert, nämlich . . . für Tirol und Vorarlberg . . . 112 Liter. Unter Branntwein wird hier dasjenige Erzeugnis verstanden, welches nach der hunderttheiligen Alkoholometercala höchstens 50 Grad ausweist.“

„Niemand darf die abgabefreie Branntweinerzeugung außerhalb der Gebäude und Grundflächen, welche er selbst inne hat, beziehungsweise bewirtschaftet, vornehmen.“

Offenbar geht die Tendenz des Gesetzes und der Durchführungsverordnung dahin, dem kleineren Landwirthe beim Brennen der von ihm selbst erzeugten Stoffe eine Begünstigung einzuräumen. Bei

den thatsächlich bestehenden Verhältnissen, können aber in Vorarlberg verhältnismäßig nur sehr wenige Oekonomen diese Begünstigung sich zu Nutzen machen; da die wenigsten derselben, bei der Geringfügigkeit ihres Brennstoffes, eine Brenneinrichtung anzuschaffen in der Lage sind. Würden auch die Brennkessel leihweise zu erhalten sein, so fehlt dem Grundbesitzer die geeignete Lokalität zur Anbringung desselben. Dem ließe sich zum Theile vielleicht dadurch abhelfen — und ein sinnreicher Kopf ist auf diesen Gedanken verfallen und hat ihn auch zur Ausführung gebracht — daß in Apparat hergestellt würde, der bequem von Haus zu Haus getragen oder geführt und auch auf freiem Felde aufgestellt und in Thätigkeit versetzt werden könnte. Indessen können ähnliche Apparate aus leicht begreiflichen Gründen nicht überall und immer zur Verwendung kommen, theils wegen der Unbequemlichkeit die mit ihrer Weiterbeförderung verbunden ist, theils wegen möglicherweise eintretender rauher Witterung, welche das Brennen im Freien geradezu unmöglich machen würde.

Während es demnach nur einer kleinen Zahl von Grundbesitzern gegeben ist, abgabefreien Branntwein zu erzeugen, muß die Mehrzahl derselben eine hohe Steuer entrichten, will sie für ihren eigenen Bedarf brennen, und darüber hinaus auch noch die Grundsteuer zahlen, sich also eine Doppelbesteuerung gefallen lassen. Das entspricht aber ganz gewiß den Forderungen der Billigkeit nicht. Unser Volk kann denn auch diese Ordnung der Dinge nicht begreifen, und bringt derselben die größte Antipathie entgegen, es ist eben sein gesunder Sinn, der es diese Unbilligkeit schmerzlich empfinden läßt.

Noch sei bemerkt, daß die Höhe der Steuer, welche für nicht abgabefreien Branntwein zu leisten ist, eine überaus drückende genannt werden muß.

Zu wiederholten Malen wurde sich seitens der bäuerlichen Bevölkerung an den Landtag gewendet, damit derselbe bei einer hohen k. k. Regierung Erleichterungen bezüglich der Branntweimbrennerei gestatten möge. Der Landtag war auch stets bestrebt nach Kräften diesen Wünschen nachzukommen, aber bis zur Stunde war all seiner Liebe Müß umsonst. Heute erhebt er abermals seine Stimme, die hoffentlich diesmal nicht vergeblich verhallen wird.

Es haben nämlich die Gemeindevorsteher von Altach, Gözis und Mäder an die Landesvertretung die Bitte gerichtet, „daß Hochselbe bei der hohen Regierung dahin wirken möge, daß auch jenen Parteien, die keine eigenen Brennvorrichtungen vermögen, gleich den Eigenthümern der Brennkesselbesitzer behandelt, oder ihnen eine Reduktion der gegenwärtigen hohen Besteuerung zu Theil werden möge.“

Unter Hinweis auf die im vorliegenden Berichte enthaltene Darstellung erhebt der volkswirtschaftliche Ausschuß demgemäß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition der Gemeindevorsteher von Altach, Gözis und Mäder, puncto Erwirkung von Erleichterungen im Erzeugen von Branntwein für die Kleingrundbesitzer, ist der hohen k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abzutreten.“

Bregenz, 24. October 1889.

Johann Kohler,
Obmannstellvertreter.

Johann Zehly,
Berichterstatter.